



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0051/2024

Federführung: Hauptamt Bearbeiter: Anny Stamm	Datum: 23.01.2024
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Art	Zuständigkeit
Gemeindevertretung Satow	01.02.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung für die Wahl der Gemeindevertretung im Juni 2024 zur Einteilung des Wahlgebietes Gemeinde Satow in einen Wahlbereich

Sachverhalt:

Für die Wahl der Gemeindevertretung im Juni 2024 werden gemäß § 61 Abs. 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche des Wahlgebietes von der Vertretung bestimmt.

Aktuell ist das Gemeindegebiet in 3 Wahlbereiche und 8 Wahlbezirke eingeteilt. Die aktuelle Einteilung entspricht aufgrund der veränderten Einwohnerzahlen nicht mehr den rechtlichen Anforderungen des § 61 Abs. 3 LKWG M-V.

§ 61

Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird.
- (2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25 000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Für die Einwohnerzahl ist § 60 Absatz 5 anzuwenden.
- (3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung. Bei ihrer Bildung sind die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wahlbereiche bilden eine territoriale Einheit, soweit sich aus der Fläche der Ämter und Gemeinden keine Abweichungen ergeben. Die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden grundsätzlich nicht durchschneiden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Landkreise sich vor der Einteilung ihrer Wahlbereiche mit den Gemeinden abgestimmt haben und bei der notwendigen Abwägung die Einhaltung von Satz 4 in keiner anderen Einteilung möglich ist.
- (4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindevahlbehörde den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt je Wahlbereich einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LKWG M-V wird von der Verwaltung empfohlen das Wahlgebiet in einen Wahlbereich einzuteilen. Alternativ in zwei Wahlbereiche (Siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow beschließt, das Wahlgebiet Satow nach § 61 Abs. 3 LKWG M-V in **einen** Wahlbereich einzuteilen.

Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen:

Alternative:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Wahlgebiet Satow nach § 61 Abs. 3 LKWG M-V in **zwei** Wahlbereiche einzuteilen.

Anlagenverzeichnis:01 - 1 Wahlbereich - Übersicht Einwohner je OT

02 - Alternative - 2 Wahlbereiche